

Ablauf der Referendumsfrist: 6. April 2004

**Gesetz  
über die Gebühren  
für besondere Inanspruchnahmen  
von öffentlichen Gewässern  
(Gewässergebührentarif)**

vom 29. Januar 2004

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und in Ausführung von  
§ 89 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG)<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## § 1

## Gebühren

<sup>1</sup> Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des  
dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:

- |  |   |
|--|---|
| a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern   |   |
| – Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder<br>Aufenthaltsmöglichkeiten   | Fr. 30.–/m <sup>2</sup>   |
| – Bootshäuser, Bootsunterstände u. ä.  | Fr. 20.–/m <sup>2</sup>   |
| – Stützmauern und Treppen, Terrassen,<br>Stege, Flosse, Brücken u. ä.  | Fr. 15.–/m <sup>2</sup>   |
| – Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen,<br>Absperungen u. ä.   | Fr. 12.–/m <sup>2</sup>   |
| – Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.)   | Fr. 12.–/m <sup>2</sup>   |
| b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen   |   |
| – Zentrale Bootsstationierungsanlage<br>(Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche<br>innerhalb der Anlage | Fr. 5.–/m <sup>2</sup>  |
| – Boje im Bojenfeld  | Fr. 350.–   |
| – Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u. ä.)   | Fr. 15.–/m <sup>2</sup>   |
| c) Grundwassernutzung  |   |
| – Trinkwassernutzung   | Fr. 2.– / Minutenliter<br>der Höchstleistung<br>der Entnahme-<br>vorrichtung      |
| – Brauchwassernutzung bei<br>Rückführung in den Boden  | Fr. 3.– / Minutenliter<br>der Höchstleistung<br>der Entnahme-<br>vorrichtung      |
| – Brauchwassernutzung ohne Rückfüh-<br>rung in den Boden   | Fr. 6.– / Minutenliter<br>der Höchstleistung<br>der Entnahme-<br>vorrichtung      |
| – Wärmenutzung   | Fr. –.50 pro MJ/h   |
| – Kältenutzung   | Fr. 1.– pro MJ/h  |
| d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen<br>Gewässern   |   |
| – Trinkwassernutzung   | Fr. –.50 / Minuten-<br>liter der Höchst-<br>leistung der Ent-<br>nahmevorrichtung |

<sup>1)</sup> BGS 111.1<sup>2)</sup> BGS 731.1

– Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer	Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
– Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer	Fr. 4.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
– Wärmenutzung	Fr. –.50 pro MJ/h
– Kältenutzung	Fr. 1.– pro MJ/h
– Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.	bis Fr. 3.–/m <sup>2</sup>
e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer	
– Wärmenutzung ohne Wasserbezug	Fr. –.50 pro MJ/h
– Kältenutzung ohne Wasserbezug	Fr. 1.– pro MJ/h
– Sand- und Kiesausbeutung	Fr. 10.– pro m <sup>3</sup>
– auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung	Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze	
– Trink- und Brauchwassernutzung	Fr. 5.– / 1000 m <sup>3</sup>
g) Wasserkraftnutzung	
– Leistung der Anlage bei einer Bruttoleistung von 1 Megawatt bis 2 Megawatt	linear abgestuft bis max. Fr. 80.–/BkW
– Leistung der Anlage ab einer Bruttoleistung von 2 Megawatt und mehr	Fr. 80.– / BkW

<sup>2</sup> Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.

<sup>3</sup> Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m<sup>2</sup> darf dabei nicht überschritten werden.

## § 2

### *Mindestgebühr*

Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 100.–.

## § 3

### *Bezug der Konzessionsgebühr*

Der Bezug der Konzessionsgebühr erfolgt in der Regel im Voraus. Im Einverständnis mit der Konzessionärin oder dem Konzessionär kann die Gebühr einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren umfassen.

## § 4

### *Kanzleigebühen*

Allfällige Kanzleigebühen sind in den Gebühren nicht eingeschlossen. Für sie gilt der Verwaltungsgebührentarif<sup>1)</sup>.

## § 5

### *Anpassung des Tarifs an die Teuerung*

Der Regierungsrat ist befugt, den Gewässergebührentarif (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand: November 2002) spätestens alle zehn Jahre der ausgewiesenen Teuerung anzupassen.

<sup>1)</sup> BGS 641.1

§ 6

*Übergangsbestimmung*

Die Gebühren bisheriger Konzessionen sind bis zur nächstmöglichen Anpassung unverändert gültig. Vorbehalten bleibt die Anpassung an die Teuerung durch die Konzessionsbehörde jeweils alle zehn Jahre ab Konzessionserteilung.

§ 7

*Schlussbestimmung*

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, 29. Januar 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

*Peter Rust*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am .....

